

RS Vwgh 1998/3/19 97/07/0203

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.03.1998

Index

L66507 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Tirol

80/06 Bodenreform

Norm

FIVfGG §19;

FIVfLG Tir 1996 §64 Z4;

Rechtssatz

§ 64 Z 4 Tir FIVfLG 1996 gebietet die Berücksichtigung der "im einzelnen Fall obwaltenden Umstände". In dieser weit gefaßten Umschreibung dessen, was die Behörde zu beachten hat, ist auch eine Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse zwischen den Mitgliedern einer Agrargemeinschaft eingeschlossen. Die Wendung "herkömmlichen wirtschaftlichen Verhältnisse" im § 64 Z 4 Tir FIVfLG 1996 bezieht sich nur auf eine weitere Alternative für die Festsetzung des Anspruches auf Nutzungen, bedeutet aber nicht, daß bei der Berücksichtigung der "obwaltenden Umstände" nur die herkömmlichen wirtschaftlichen Verhältnisse zur berücksichtigen sind.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997070203.X03

Im RIS seit

18.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at